



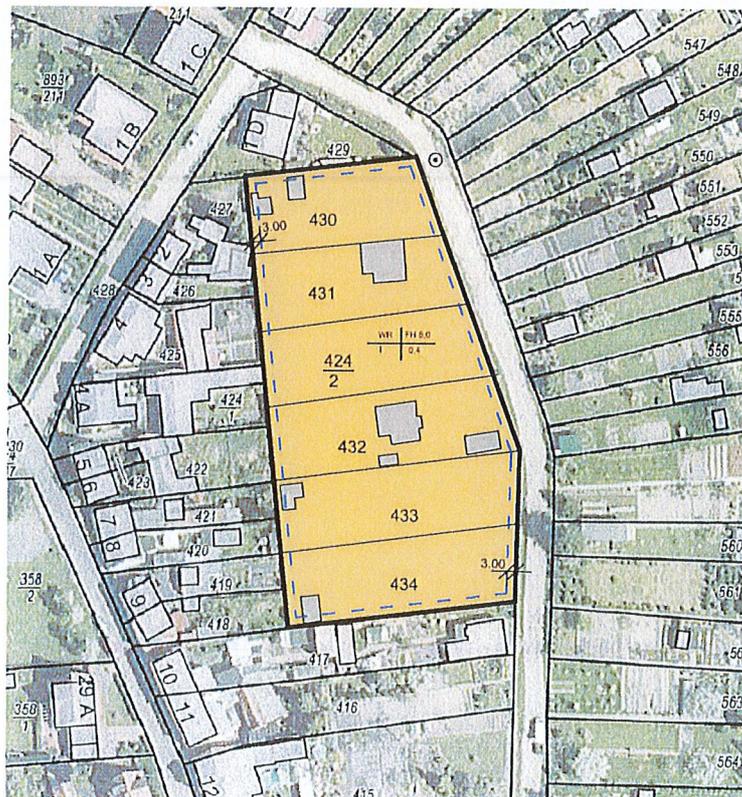
Öffentliche Bekanntmachung

Des Inkrafttretens des vereinfachten Bebauungsplans Nr. 09/20 „Grüner Weg“ nach § 13a BauGB in der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) hat am 24.02.2022 in der öffentlichen Sitzung dem vereinfachten Bebauungsplan Nr. 09/20 „Grüner Weg“ (Beschluss-Vorlage-Nr. 34/22/761) nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen, sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Seehausen (Altmark) wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der vereinfachte Bebauungsplan Nr. 09/20 „Grüner Weg“ in der Hansestadt Seehausen (Altmark) tritt laut Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) am Folgetag dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den vereinfachten Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der vereinfachte Bebauungsplan Nr. 09/20 „Grüner Weg“ in der Hansestadt Seehausen (Altmark) kann im Bauamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark),



Am Schwibbogen 1 in 39615 Hansestadt Seehausen
während der üblichen Öffnungszeiten

dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Der in Kraft getretene vereinfachte Bebauungsplan Nr. 09/20 „Grüner Weg“ in der Hansestadt Seehausen (Altmark) wird gemäß § 10a Abs.2 BauGB, im Internet unter der Rubrik Bauleitplanung auf der Homepage www.seehausen-altmark.de zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 8 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt gilt:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vereinfachte Bebauungsplan Nr. 09/20 „Grüner Weg“ in der Hansestadt Seehausen (Altmark) mit Ablauf des Erscheinungstages als Satzung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark, den 15.03.2022


D. Neumann, Bürgermeister

